

**Beschlussvorlage**

öffentlich       nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bildungsausschuss	03.02.2015	2
Rat	24.02.2015	5

**Erlass einer Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügte **geänderte** Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS-Satzung).

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am						Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
		Ein-stimmig	Mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enth.		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

Auf die entsprechende Vorlage im Bildungsausschuss des Rates der Stadt Monschau vom 21.01.2015 wird Bezug genommen.

Der Bildungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 03.02.2015 beschlossen, für den 19.02.2015 wegen weiterem Beratungsbedarf i. S. OGS-Satzung und OGS-Kooperationsvereinbarung einen Runden Tisch, bestehend aus den Fraktionen, den OGS-Trägervereinen, den Schulen und der Verwaltung zu bilden. Ziel war es, dem Stadtrat für seine Sitzung am 24.02.2015 eine überarbeitete abgestimmte Beitragssatzung und Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

Das Ergebnisprotokoll des Runden Tisches vom 19.02.2015 ist als Anlage 1 beigefügt.

Danach wurde die Fassung der OGS-Satzung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte einvernehmlich abgestimmt:

- 50 %ige Geschwisterermäßigung beim 2. angemeldeten Kind und Beitragsfreiheit ab dem 3. angemeldeten Geschwisterkind (§ 5 Abs. 2 OGS-Satzung)
- Keine komplette Beitragsfreiheit für niedrige Einkommensgruppen. In Notfällen besteht seitens der Fördervereine Bereitschaft, Eltern bei der Finanzierung der OGS zu unterstützen (§ 5 OGS-Satzung)
- Einrichtung einer weiteren Einkommensgruppe bis 12.000 € (§ 5 Abs. 1 OGS-Satzung)
- Regelbetreuungszeit in der OGS spätestens ab 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr (§ 1 Abs. 1 OGS-Satzung)
- Analoge Anwendung des § 53 SchulG bei der Prüfung des Ausschlusses aus der OGS (§ 2 Abs. 4 der OGS-Satzung)

Folgende Elternbeiträge sollen für die jeweiligen Einkommensgruppen festgesetzt werden (§ 5 OGS-Satzung):

<b>Einkommens- gruppe</b>	<b>Brutto- Jahreseinkommen</b>	<b>Elternbeitrag</b>
1	bis 12.000 €	<b>10,00 €</b>
2	bis 24.000 €	<b>20,00 €</b>
3	bis 36.000 €	<b>45,00 €</b>
4	bis 48.000 €	<b>65,00 €</b>
5	bis 60.000 €	<b>90,00 €</b>
6	über 60.000 €	<b>120,00 €</b>

Diese Änderungen wurden in die OGS-Beitragssatzung, die als Anlage 2 beigefügt ist, eingearbeitet.

## B. RECHTSLAGE

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen obliegt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) GO dem Rat.

## C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen werden voraussichtlich den zu zahlenden Eigenanteil der Stadt Monschau decken, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Produkt 03-211-01 Grundschulen Monschau wurden im Sachkonto *Elternbeiträge „offene Ganztagschule“* Einnahmen in Höhe von 67.200 € und im Sachkonto *Aufwendungen für Zuschüsse an sonstige Bereiche* Ausgaben in Höhe von 67.200 € vorgemerkt.

  
Mitzeichnung Kämmerer:

  
(Mertens)

Ergebnisprotokoll Runder Tisch i. S. OGS-Satzung und Kooperationsvereinbarung am 19.02.2015 (17.00 – 18.20 Uhr)

Teilnehmer:

- Für die OGS-Träger: Sabine Hammerschmidt, Winnie Bauer, Matthias Steffens
- Für die Grundschulen: Schulleiterinnen Gertrud Faymonville, Sabine Hammerschmidt (s. auch OGS-Träger), Marion Wernerus
- Für die Fraktionen: Susanne Evans, Bernd Händler, Uli Kühn
- Für die Verwaltung: Allgemeiner Vertreter Hermann Mertens, Kämmerer Franz-Karl Boden, Andrea Compes

Der Bildungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 03.02.2015 beschlossen, für den 19.02.2015 wegen weiterem Beratungsbedarf i. S. OGS-Satzung und OGS-Kooperationsvereinbarung einen Runden Tisch, bestehend aus den Fraktionen, den OGS-Trägervereinen, den Schulen und der Verwaltung zu bilden. Ziel war es, dem Stadtrat für seine Sitzung am 24.02.2015 eine überarbeitete abgestimmte Beitragssatzung und Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

1. OGS-Beitragssatzung

Ein Diskussionspunkt waren die Staffelung bzw. Höhe der Elternbeiträge.

Es wurden verschiedene Berechnungsmodelle vorgelegt.

Nach ausführlicher Diskussion wurden einvernehmlich die nachfolgenden Eckpunkte für die OGS-Satzung festgelegt:

- 50 %ige Geschwisterermäßigung beim 2. angemeldeten Kind und Beitragsfreiheit ab dem 3. angemeldeten Geschwisterkind (§ 5 Abs. 2 OGS-Satzung)
- Keine komplette Beitragsfreiheit für niedrige Einkommensgruppen. In Notfällen besteht seitens der Fördervereine Bereitschaft, Eltern bei der Finanzierung der OGS zu unterstützen (§ 5 OGS-Satzung)

- Einrichtung einer weiteren Einkommensgruppe bis 12.000 € (§ 5 Abs. 1 OGS-Satzung)
- Regelbetreuungszeit in der OGS spätestens ab 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr (§ 1 Abs. 1 OGS-Satzung)
- Analoge Anwendung des § 53 SchulG bei der Prüfung des Ausschlusses aus der OGS (§ 2 Abs. 4 der OGS-Satzung)

Folgende Elternbeiträge sollen für die jeweiligen Einkommensgruppen festgesetzt werden (§ 5 OGS-Satzung):

<b>Einkommens- gruppe</b>	<b>Brutto- Jahreseinkommen</b>	<b>Elternbeitrag</b>
1	bis 12.000 €	<b>10,00 €</b>
2	bis 24.000 €	<b>20,00 €</b>
3	bis 36.000 €	<b>45,00 €</b>
4	bis 48.000 €	<b>65,00 €</b>
5	bis 60.000 €	<b>90,00 €</b>
6	über 60.000 €	<b>120,00 €</b>

## 2. Kooperationsvereinbarung

### 2.1 Eigenanteil der Stadt Monschau für die OGS-Träger (§ 9 Koop.Vereinbarung)

Unter Berücksichtigung der vorgenannten neuen Einkommens- bzw. Beitragsstaffelung ergeben sich bei Zugrundelegung von 120 OGS-Kindern geschätzte Einnahmen aus Elternbeiträgen für die Stadt Monschau wie folgt:

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>%-Anteil</b>	<b>Elternbeiträge p.a.</b>
1	10% = 12	1.440 €
2	10% = 12	2.880 €
3	40% = 48	25.920 €
4	30% = 36	28.080 €
5	10% = 12	12.960 €
6	0% = 0	0 €
<b>Summe</b>		<b>71.280 €</b>
./. Beitragsreduzierung Geschwister ca.		3.000 €
<b>Verbleibende Einnahmen</b>		<b>68.280 €</b>

Bei geschätzten Einnahmen in Höhe von 68.280 € und 120 OGS-Kindern kann je OGS-Kind ein Betrag von 47 €/Monat bzw. 564 €/Jahr an die OGS-Träger weitergeleitet werden. (Der dem Bildungsausschuss vorgelegte Entwurf der Kooperationsvereinbarung sah einen Eigenanteil von 600 €/Jahr bzw. 50 €/Monat vor.)

Die OGS-Träger kamen überein, im 1. Geltungsjahr der Kooperationsvereinbarung mit dem vorgenannten (reduzierten) Eigenanteil des Schulträgers zu arbeiten. Sofern die Landesmittel zuzüglich des Eigenanteils des Schulträgers bei einem OGS-Träger nicht zur Finanzierung des laufenden OGS-Betriebs ausreichen sollten, sagten sich alle OGS-Träger solidarisch Unterstützung zu.

In § 9 der Kooperationsvereinbarung wird daher ein von der Stadt Monschau zu zahlender Eigenanteil in Höhe von 564 €/Jahr/OGS-Schüler festgelegt.

## **2.2 Sonstige Änderungen**

- Die Regelbetreuungszeit in der OGS erfolgt spätestens ab 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr (§ 4 Abs. 1)
- Die Abstimmung des sozialpädagogischen Angebotes erfolgt mit der Schulleitung (§ 4 Abs. 2)
- § 4 Abs. 4 „Vorbereitung/Vertretung/Fortbildung“ wird gestrichen
- Der Nachweis der Personal- und Sachkosten erfolgt zum 01. Oktober (§ 10)
- Die Kündigung der Kooperationsvereinbarung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen (§ 15)

## **3. Sonstige Vereinbarungen**

- Spätestens nach dem 1. Schulhalbjahr 2015/16 (Februar 2016) wird es ein erneutes Treffen geben, bei dem die bisherigen Erfahrungen mit der OGS-Satzung und der Kooperationsvereinbarung ausgetauscht werden. Weiterhin wird im Februar 2016 eine Zwischenrechnung erstellt (Einnahmen/Ausgaben der einzelnen OGS-Träger, Einnahmen Elternbeiträge etc.), um ggfls. zeitnah auf bestimmte Entwicklungen reagieren zu können.

- Sollten die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Kalkulation abweichen, ist für das nächste Schuljahr eine Anpassung der Satzung bzw. Kooperationsvereinbarung erforderlich.
- Zwischen den OGS-Trägern wird es zukünftig regelmäßige Abstimmungsgespräche zu Rahmenbedingungen des OGS-Betriebs geben
- Es wurde angeregt, in diesem Zusammenhang auch die (Teil)Finanzierung der Ferienbetreuung für OGS-Kinder durch die OGS-Träger mit dem Förderverein Ferienfreizeit Monschau e. V. neu abzustimmen.



(Compes)

Gesehen:



Hermann Mertens  
(Allgemeiner Vertreter)



Franz-Karl Boden  
Kämmerer

## **Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS – Satzung)**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Stadt Monschau betreibt an ihren Schulen im Stadtgebiet Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Die OGS bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und in Absprache mit der Schulleitung an beweglichen Ferientagen außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Im Rahmen dieser Angebote beginnt die Regelbetreuungszeit spätestens um 8.00 Uhr und endet frühestens um 15.00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfalle abweichend festgesetzt werden.
- (2) Die Teilnahme am Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Angebot der OGS besteht nicht.
- (4) Für die Durchführung der Angebote in der Regelbetreuungszeit kooperiert die Stadt Monschau mit Dritten wie z.B. freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden oder Elterninitiativen.

### **§ 2 – Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sie verpflichtet zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die Anmeldung ist schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorzunehmen.
- (2) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei

Wegzug, Schulwechsel, unvorhersehbaren Förder- oder Betreuungsbedarfen, Wechsel der Personensorge für den Schüler) möglich. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Schulleitung erfolgen.

- (4) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
- die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,
  - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt,
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht mehr zulässt (analoge Anwendung § 53 Schulgesetz NRW).

### **§ 3 – Elternbeitrag**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erhebt die Stadt Monschau einen Elternbeitrag als öffentlich-rechtliches Entgelt.
- (2) Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der OGS nicht berührt. Mit dem Elternbeitrag sind weder die Kosten einer Mittagsverpflegung noch die Kosten einer Ferienbetreuung abgegolten.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die OGS aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu entrichten. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird in voller Höhe berechnet.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet oder ausgeschlossen, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.

### **§ 4 – Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eines Kindes, das an den Angeboten der OGS teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 – Beitragshöhe**

- (1) Der Elternbeitrag bemisst nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:

<b>Einkommensgruppe</b>	<b>Jahresbruttoeinkommen €</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag €</b>
1.	bis 12.000 €	10 €
2.	bis 24.000 €	20 €
3.	bis 36.000 €	45 €
4.	bis 48.000 €	65 €
5.	bis 60.000 €	90 €
6.	über 60.000 €	120 €

- (2) Nehmen zwei oder mehr Geschwister gleichzeitig an den Angeboten der OGS teil, so reduziert sich der Beitrag für das zweite auf 50 % des Erstbeitrages. Jedes weitere angemeldete Geschwisterkind ist beitragsfrei.

### **§ 6 – Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300 € übersteigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach

diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.

### **§ 7 – Beleg- und Mitteilungspflicht**

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Betragspflichtigen nach § 3 schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Monschau unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich daraus eine Anpassung des Elternbeitrages, wird dieser rückwirkend ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Änderung folgt.

### **§ 8 – Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW beigeschrieben.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.